



Satzung

Präambel

- (1) Der Verein ist einem humanistischen Menschenbild verpflichtet und inspiriert von dem Bewusstsein, dass jeder Mensch „ein Bergwerk voller Edelsteine von unschätzbarem Wert“ darstellt.
- (2) Der Verein fördert das gegenseitige Verstehen und die Toleranz zwischen den Kulturen als einen Beitrag zur Einheit der Menschheit in ihrer Vielfalt.
- (3) Der Verein ist der Förderung der körperlichen, sozialen, emotionalen, geistigen und psychischen Gesundheit von Einzelnen, Familien und Gruppen verpflichtet.
- (4) Der Verein wurde 1996 als Internationales Zentrum für Positive Psychotherapie gegründet und im Juni 2008 in den Weltverband für Positive Psychotherapie (WAPP) überführt. Der Zusatz „und Transkulturelle“ wurde dem Vereinsnamen im August 2016 hinzugefügt. Im Jahr 2023 wurde der Name ins Englische übertragen: World Association for Positive and Transcultural Psychotherapy (WAPP) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Inkrafttreten

Der Verein führt den Namen „World Association for Positive and Transcultural Psychotherapy (WAPP) e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die weltweite Förderung der Psychotherapie. Der Schwerpunkt liegt auf der Positiven Psychotherapie. Der Verein ist das oberste Gremium der Positiven Psychotherapie weltweit. Der Verein verfolgt diese Zwecke insbesondere durch:
 - a. Koordination und Führung der weltweiten Angelegenheiten der Positiven Psychotherapie als internationaler Dachverband.
 - b. Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der Positiven Psychotherapie unter Berücksichtigung der Transkulturellen Psychotherapie, Familientherapie und Psychosomatik in Ausbildung, Versorgung, Forschung und Lehre, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und ethischer Standards.
 - c. Veranstaltung von Fachtagungen, Seminaren und Konferenzen im In- und Ausland.
 - d. Herausgabe einer internationalen Zeitschrift und eines Informationsbriefes für alle Mitglieder.
 - e. Förderung, insbesondere jüngerer, Wissenschaftler und Psychotherapeuten, vor allem aus finanzschwachen Ländern und Regionen.
 - f. Gründung von Zentren und Gesellschaften für Positive Psychotherapie auf der lokalen, regionalen und nationalen Ebene im In- und Ausland.
 - g. Publikation von Literatur über die Positive Psychotherapie und angrenzenden Gebieten in verschiedenen Sprachen, z.B. in Form von Büchern, Zeitschriften und Bulletins.
 - h. Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, welche ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aus dem In- und Ausland mit einer abgeschlossenen und (staatlich) anerkannten psychotherapeutischen Aus- oder Weiterbildung werden, die zusätzlich eine vom WAPP anerkannte Grundfortbildung in der Positiven Psychotherapie (Basic Training Program) von mindestens 120 Stunden erfolgreich absolviert haben.
- (3) Nationale Gesellschaften für Positive Psychotherapie oder Zentren für Positive Psychotherapie sind automatisch als juristische Personen ordentliche Mitglieder.
- (4) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen möchte.
- (6) Es muss ein formloser, schriftlicher Antrag auf Aufnahme an den Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme entscheidet.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf Vermögen des Vereins.
- (8) Der Vorstand kann einzelne Personen aufgrund ihres großen Beitrages zur Entwicklung und Förderung der Positiven Psychotherapie zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben aktives und passives Stimmrecht und sind beitragsfreie Mitglieder auf Lebenszeit.
- (9) Der Vorstand kann Personen aufgrund besonderer, langjähriger Verdienste zur/zum Ehrenpräsidentin/en ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Es soll vor allem Personen aus finanzschwachen Ländern und Regionen die Mitgliedschaft ermöglicht werden.
- (2) Finanzielle Unterstützung des Vereins durch Mitglieder und Nichtmitglieder (Sponsoring) soll gefördert und ermutigt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5 Organisationsstruktur

(1) Der Verein besteht aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand

- a. Der Vorstand ist für die Umsetzung, Erreichung und Durchführung der im § 2 der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben verantwortlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß §§ 26 BGB. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung ein.
- b. Der Vorstand i.S. des §§26 BGB besteht aus mindestens 7 Personen. Die genaue Zahl wird vom Vorstand vor der Wahl jeweils festgelegt und mitgeteilt. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- c. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt sind diejenigen Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten. Die Wahl des Vorstandes kann persönlich im Rahmen der Mitgliederversammlung stattfinden sowie schriftlich, hybrid oder online über ein geeignetes Online-Wahl-Portal.
- d. Beim Ausscheiden/Rücktritt/Ausschluss oder Tod eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Neuwahl in der darauffolgenden jährlichen Mitgliederversammlung.
- e. Der Vorstand wählt bzw. ernennt eine/n Präsident/in und weitere eigene Amtsträger, entscheidet über seine interne Aufgabenverteilung und gibt sich seine eigene Geschäftsordnung. Er kann je nach Bedarf Ausschüsse oder Arbeitsgruppen ernennen. Er kann einzelne Personen mit speziellen Aufgaben beauftragen und als Vorstandsbeauftragte zu den Vorstandssitzungen einladen.
- f. Die/Der Präsidentin/Präsident leitet die Vorstandssitzungen, hat aber keine größere Machtbefugnis als die anderen Vorstandsmitglieder. Er wird durch den Vizepräsidenten vertreten.
- g. Bei groben Verstößen gegen Ziele des Vereins, ethisch-moralische Prinzipien oder Gesetzesverstößen kann der Vorstand mit absoluter Mehrheit ein Vorstandsmitglied oder jedes andere Mitglied aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausschließen.
- h. Der/die Ehrenpräsident/in kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen und hat aktives und passives Stimmrecht.
- i. Vorstandssitzungen sowie Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen können sowohl als persönliche Zusammenkünfte, in Form von Online-Treffen oder hybrid stattfinden.

(3) Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung hat folgende Funktionen:
 - i. Einsetzung und Ernennung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen zu bestimmten Themen oder Problemen.
 - ii. Beratung über die Aktivitäten des Vereins und Weitergabe von Vorschlägen an den Vorstand.
- b. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung von einem Drittel alle Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Mitgliederversammlungen können entweder real oder virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet



hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Die Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt gekannt gegebene (E-Mail-) Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an andere Personen ist nicht zulässig.

- c. Die Mitgliederversammlung wird durch eine einfache schriftliche Mitteilung (per Post, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- d. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind nur mit Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten möglich.
- e. Die Mitgliederversammlung kann keine Beschlüsse gegen das mehrheitliche Votum der juristischen Personen (nationale Gesellschaften und größere Zentren) fassen.
- f. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

g.

§ 6 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Transkulturelle und Positive Psychotherapie (DGPP) e.V. (Langgasse 38-40, 65183 Wiesbaden), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und



- f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.